

Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Umwelt, Natur- schutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Projektförderung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Ausgabenbasis (A/BNBest-P/BMU) Stand: Juni 2019

Die A/BNBest-P/BMU bestehen aus den "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P, Stand: 6. Mai 2019) und den "Besonderen Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben". Die **Besonderen Nebenbestimmungen** sind im Text **durch Fettdruck** hervorgehoben.

Die A/BNBest-P/BMU enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- | | |
|--------|---|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung |
| Nr. 3 | Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen, Inanspruchnahme der Fachinformationszentren, Verwertungsplan |
| Nr. 4 | Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, Wertausgleich |
| Nr. 5 | Mitteilungs- und Berichtspflichten |
| Nr. 6 | Nachweis der Verwendung |
| Nr. 7 | Prüfung der Verwendung |
| Nr. 8 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung |
| Nr. 9 | Ergebnisse |
| Nr. 10 | Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse |
| Nr. 11 | Veröffentlichungen |
| Nr. 12 | Ausschließliche Nutzung |
| Nr. 13 | Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte |
| Nr. 14 | Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse |
| Nr. 15 | Sonstige Verpflichtungen |
| Nr. 16 | Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers |
| Nr. 17 | Nichtbeachtung der Verwertungspflichten |

Anlagen

- | | |
|----|-------------------------------------|
| 1: | Muster Zwischenbericht zu Nr. 5.a.1 |
| 2: | Muster Schlussbericht zu Nr. 5.a.2 |

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

ANBest-P

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 Bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

BNBest-P

- 1.a **Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen aus der Zuwendung nur dann versichert werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher schriftlich zugestimmt hat.**

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

ANBest-P

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

BNBest-P

- 2.a Zu Nr. 2.1.2 i. V. m. Nr. 2.2 ANBest-P: In den Fällen, in denen die Gesamtausgaben 50.000 Euro nicht überschreiten, tritt an die Stelle von 500 Euro = 1 v. H. der Gesamtausgaben.

3. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen, Inanspruchnahme der Fachinformationszentren, Verwertungsplan

ANBest-P

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterswellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
 - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

BNBest-P

- 3.a.1 Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Forschungs- und Entwicklungsaufträge mit einer Vergütung von mehr als 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben will. Die Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind.
- 3.a.2 Bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Inland sind die vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge zu Grunde zu legen. Sie sind gegebenenfalls beim Zuwendungsgeber anzufordern.
- 3.a.3 Beim Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben bei dem Auftragnehmer zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.
- 3.a.4 Soll ein Dritter mit Hilfe der Zuwendung im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 800 Euro erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu nutzen, ist zu vereinbaren, dass nach Nutzungsende
- dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Wertausgleich zufließt oder
 - die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an den Zuwendungsempfänger abzuführen ist

(gelten als Einnahmen i.S. der Nr. 1.2 i. V. m. Nr. 2 ANBest-P/GK).

Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, ist zu vereinbaren, dass dem Zuwendungsempfänger oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der Zuwendungsgeber dann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers.

- 3.a.5 Bei der Vergabe eines Auftrags auf Kostenbasis darf unabhängig von der Höhe der Vergütung für vorhabenspezifische und sonstige genutzte Anlagen nur die Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen zugelassen werden.

- 3.a.6 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) benutzt werden.
- 3.a.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan mit den Berichten nach den Nrn. 5.a.1 und 5.a.2 fortzuschreiben.
- 3.a.8 Der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, Wertausgleich

ANBest-P

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

BNBest-P

- 4.a.1 Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nur mit Einwilligung des Zuwendungsgebers verfügen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Bindungsfrist in der Verfügung frei wird.
- 4.a.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen des Zuwendungsgebers nach Ablauf der zeitlichen Bindung
- die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände dem Bund oder einem Dritten (bei Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung regelmäßig gegen Wertausgleich) zu übereignen oder
 - für die Gegenstände einen - ggf. anteiligen - Wertausgleich zu leisten oder
 - die Gegenstände zu veräußern und den - ggf. anteiligen - Netto-Veräußerungserlös an die Bewilligungsbehörde abzuführen; der Zuwendungsgeber kann verlangen, dass ein bestimmter Mindestlös erzielt wird.
- 4.a.3 Die Höhe des Ausgleichbetrages richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben für die beschafften Gegenstände ergibt. Im Falle der Veräußerung tritt der Netto-Veräußerungserlös an die Stelle des Verkehrswertes. Übersteigt der Verkehrswert oder der Netto-Veräußerungserlös die Erwerbs- und Herstellungskosten, so sind diese der Ermittlung des Ausgleichbetrages zu Grunde zu legen.
- 4.a.4 Ein Wertausgleich kann auch für Gegenstände zu leisten sein, deren Herausgabe aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- 4.a.5 Die Nrn. 4.a.1 bis 4.a.4 gelten entsprechend für zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände, die bereits vor Ablauf der zeitlichen Bindung für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

5. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

ANBest-P

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

BNBest-P

- 5.a.1 **Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten jeweils vier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen kurz gefassten Zwischenbericht (Sachbericht des Verwendungsnachweises nach Nr. 6 ANBest-P/GK) über die Durchführung und den Stand des Vorhabens entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster vorzulegen. Der Verwertungsplan (Nr. 6 des Musters 1) ist jährlich fortzuschreiben.**
- 5.a.2 **Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist dem Zuwendungsgeber ein Schlussbericht (Sachbericht des Verwendungsnachweises nach Nr. 6 ANBest-P/GK) entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vorzulegen.**
- 5.a.3 **Zwischenberichte und Schlussbericht (einschließlich Erfolgskontrollbericht und Kurzfassung) sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.**

6. Nachweis der Verwendung

ANBest-P

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfän-

ger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

ANBest-P

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung - BHO -).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

ANBest-P

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder

- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

9. Ergebnisse

BNBest-P

- 9.1 **Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.**
- 9.2 **Die Ergebnisse sind Eigentum des Zuwendungsempfängers. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.**

10. Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

BNBest-P

- 10.1 **Der Zuwendungsempfänger hat vor der Veröffentlichung bei der Durchführung des Vorhabens gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbEG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechts für das Inland anzumelden ¹⁾. Zusammen mit der Patentanmeldung hat der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Sofortrecherche und auf Lieferung von Ablichtungen der ermittelten Druckschriften zu stellen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Soweit der Zuwendungsempfänger weder aufgrund des ArbEG noch aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag ein Schutzrecht oder ein übertragbares, umfassendes Benutzungsrecht erwirbt, hat er sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 13 erfüllen kann. Die notwendigen Ausgaben für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks werden als zuwendungsfähig anerkannt.**
- 10.2 **Gegen Erstattung der dem Zuwendungsempfänger entstehenden Ausgaben, Auslagen und Arbeitnehmererfindervergütungen kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass der Zuwendungsempfänger nach Verweigerung der Zustimmung gemäß Nr. 10.1 Satz 3 um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt oder nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den Zuwendungsgeber überträgt. Stellt der Zuwendungsgeber kein solches Verlangen, so ist der Zuwendungsempfänger nicht zur Anmeldung nach Nr. 10.1 verpflichtet.**
- 10.3 **Der Zuwendungsempfänger hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt „Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen“ bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers oder seines Beauftragten hat der Zuwendungsempfänger Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.**

¹⁾ Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit der Erfinder von seinem Recht aus § 42 Nr. 2 Satz 1 ArbNErfG Gebrauch macht.

- 10.4 Will der Zuwendungsempfänger Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der Zuwendungsempfänger spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.
- 10.5 Hinsichtlich in sonstiger Weise (insbesondere urheberrechtlich) geschützter Teile des Ergebnisses hat der Zuwendungsempfänger entsprechend Nr. 10.1 sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 13 erfüllen kann. Die notwendigen Ausgaben i. S. der Nr. 10.1 werden als zuwendungsfähig anerkannt.

11. Veröffentlichungen

BNBest-P

- 11.1 Vor der Veröffentlichung ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu sichern.
- 11.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:
- das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.
- 11.3 Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids
- kann der Zuwendungsempfänger eine begründete Textänderung des Themas vorschlagen,
 - muss der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
 - muss der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.
- 11.4 Der Zuwendungsempfänger ist unter Beachtung des Grundsatzes nach Nr. 11.1 verpflichtet, das Ergebnis - mindestens im sachlichen Gehalt des Schlussberichts - innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften). Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.
Von der Veröffentlichung sind dem Zuwendungsgeber drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.
- 11.5 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:
Das diesem Bericht zu Grunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter dem Förderkennzeichen gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“
- 11.6 Der Zuwendungsgeber ist unbeschadet der nach Nr. 11.4 bestehenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach Nr. 5.2 ohne die vom Zuwendungsempfänger als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien - auch auf elektronischen Speichermedien - zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dazu dem Zuwendungsgeber den Schlussbericht sowie die „Kurzfassung“ - ggf. ohne den vertraulichen Teil - unter Angabe des Förderkennzeichens als gedrucktes Freistück und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zuzuleiten.

12. Ausschließliche Nutzung

BNBest-P

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger behält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, wenn die ausschließliche Nutzung zu einer wettbewerbswidrigen Stellung führen würde.

In diesem Fall kann der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger aber gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts bis zur Höhe der Zuwendung die ausschließliche Nutzung gestatten.

- 12.3 Das ausschließliche Nutzungsrecht im Umfang des Schlussberichts kann, soweit der Verwertungsplan keine Nutzung vorsieht oder bei neu erkannten Nutzungsmöglichkeiten vom Zuwendungsempfänger dann nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, zeitlich, sachlich und geographisch beschränkt werden.
- 12.4 Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber bei gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten über die Gestaltung der ausschließlichen Nutzung zu unterstützen. Der Zuwendungsempfänger hat insbesondere auf Anforderung dem Zuwendungsgeber Informationen über die Markt- und Wettbewerbssituation zu verschaffen.

13. Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte

BNBest-P

- 13.1 Die Ergebnisse sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Ergebnisse sind zunächst dem veröffentlichten Schlussbericht zu entnehmen. Anfragen nach Informationen, die dem nicht veröffentlichten Teil III des Schlussberichts zu entnehmen sind, braucht der Zuwendungsempfänger nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.
- 13.2 Der Zuwendungsgeber hat in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht.

14. Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

BNBest-P

Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen verbleiben beim Zuwendungsempfänger, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

15. Sonstige Verpflichtungen

- 15.1 Der Zuwendungsempfänger darf Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen (z. B. die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt.
- 15.2 Werden vom Zuwendungsempfänger Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und / oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem Zuwendungsgeber Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner, und -dauer mitzuteilen. Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen.

Das Recht zur Verwertung außerhalb der EU kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung bis zur Höhe der Zuwendung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Zuwendungsgeber nicht innerhalb von acht Wochen nach Beantragung der Zustimmung Bedenken geltend gemacht hat.

16. Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

BNBest-P

- 16.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn er
- vom Arbeitsprogramm abzuweichen beabsichtigt,
 - Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,

- vom Verwertungsplan abzuweichen beabsichtigt.

16.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und dem Zuwendungsgeber aufgrund der Informationsrecherchen gemäß Nr. 3.a.6 unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des Ergebnisses benutzt werden müssen. Im Hinblick auf den Verwertungsplan hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.

17. Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

BNBest-P

- 17.1** Kommt der Zuwendungsempfänger seiner Verwertungspflicht innerhalb einer angemessenen Zeit - soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: 2 Jahre - nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen.
- 17.2** In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger Dritten auf Verlangen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht für das Inland am Ergebnis (Schlussbericht Anlage 2) an den Rechten am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu erteilen, und zwar zu branchenüblichen Bedingungen. Auf Wunsch des Dritten hat der Zuwendungsempfänger das Benutzungs- oder Nutzungsrecht zu erstrecken auf den Vertrieb solcher Gegenstände, die im Inland unter Ausnutzung des Benutzungs- oder Nutzungsrechts hergestellt werden, in bestimmte Länder. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er in einem dieser Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt und glaubhaft macht, dass er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung hat (unmittelbar oder über Lizenzvergabe).
- 17.3** Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber darüber hinaus am Ergebnis und den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.
- 17.4** Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, seine Rechte aus Nr. 17.3 an Dritte zur Förderung von Wissenschaft, Technik und Innovationen, auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, zu vergeben.
- 17.5** Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers, kann der Zuwendungsgeber die Zuwendung zurückfordern.

Muster
Zwischenbericht zu Nr. 5.a.1
(Beantwortung in Stichworten genügt)

Zuwendungsempfänger:	Förderkennzeichen:
Vorhabenbezeichnung:	
Laufzeit des Vorhabens:	
Berichtszeitraum:	

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten / Fragen kurz gefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Zuwendungsgebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung.
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Ausgabenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind? (Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach Nr. 3.a.6 A/BNBest-P/BMU)
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Fortschreibung des Verwertungsplans. Diese soll, **soweit im Einzelfall zutreffend**, Angaben zu folgenden Punkten enthalten
(Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen / Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale / wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen / -industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und / oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Ergebnisse.

Muster

Schlussbericht zu Nr. 5.a.2 (vorzulegen als barrierefreies pdf-Dokument)

I. Kurze Darstellung zu

1. Aufgabenstellung,
2. Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde,
3. Planung und Ablauf des Vorhabens,
4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

II. Eingehende Darstellung

1. des erzielten Ergebnisses,
2. die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit,
3. die Verwendung der Zuwendung hinsichtlich der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises,
4. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplans,
5. des während der Durchführung des Vorhabens dem ZE bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nr. 11.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den ZG ausdrücklich darauf hinzuweisen.

III. Dem Schlussbericht ist als Anlage ein kurz gefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muss darstellen:

1. den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms / -schwerpunkts / -konzepts - soweit dies möglich ist - ,
2. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
3. die Fortschreibung des Verwertungsplans. Diese soll, **soweit im Einzelfall zutreffend**, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen / Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale / wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen / -industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Ergebnisse,
4. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
5. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z. B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
6. die Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung.

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nrn. I. und II.) verwiesen werden.

IV. Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine "Kurzfassung" (Berichtsblatt) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlussberichts vorzulegen.